

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Nr. 39 vom 02.10.2025

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.09.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Regelungen für Stetten, Steigstraße	299
29.09.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Beschilderungsanordnung für Stetten, Albisheimer Straße (K62)	301
29.09.25	Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029	303
30.09.25	Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	304
30.09.25	Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Beschilderungsanordnung für Bennhausen, Hauptstraße (L397)	306

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.09.25	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das Jahr 2026	308



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelungen für

67294 Stetten, Steigstraße

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird das Halten und Parken im 5 m-Bereich entlang des Anwesens Wassergasse 1 – gegenüber des Anwesens Steigstraße 3 – durch das Aufbringen einer Grenzmarkierung Verkehrszeichen 299 (Zickzacklinie) verlängert, siehe Planskizze.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).


(Wienpahl)
Bürgermeisterin







Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende Beschilderungsanordnung für

Stetten, Albisheimer Straße (K 62):

Die Verkehrsrechtliche Anordnung vom 12.05.2015, Az. 2/123 120/16, wird dahingehend geändert, als dass die Parkflächenmarkierung vor dem Anwesen Albisheimer Str. 10 entfernt wird, siehe Anlage.

Diese Anordnung wird mit der tatsächlichen Entfernung der Parkflächenmarkierung wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsge- setz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

(Wienpahl)
Bürgermeisterin







B E K A N N T M A C H U N G

Die 5. Sitzung des Haupt-, Finanz und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 7. Oktober 2025, 18:00 Uhr

in der Gemeindehalle, Hauptstraße 3, in Oberwiesen statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Teilfortschreibung FNP Nr. 8-Erneuerbare Energien (2 Sonderbauflächen PHV in der Gemarkung Marnheim); Abwägung und Feststellungsbeschluss
2.	Anhörungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung Regionalplan Westpfalz Vorranggebiete Wind in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung
3.	Beratung und Beschlussempfehlung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2025
4.	Beratung und Beschlussempfehlung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für 2025
Nicht öffentlicher Teil	
5.	Personalangelegenheit
6.	Personalangelegenheit
7.	Personalangelegenheit

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die 7. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 7. Oktober 2025, 19:00 Uhr

in der Gemeindehalle, Hauptstraße 3, in Oberwiesen statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes
3.	Ergänzungswahlen in den Ausschüssen
4.	Neubau Kita Kriegsfeld, Vorstellung der Entwurfsplanung und Beantragung von Fördermitteln -Beratung und Beschlussfassung-
5.	Änderung der Satzung der Kindertagesstätten
6.	Grundschule Kibo; hier: Schulsozialarbeit
7.	Betreuende Grundschule; hier: Änderungssatzung
8.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke -Schwimmbäder- 2023 -Feststellung und Beschluss über Ergebnisverwendung-
9.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke -Kanalwerk- 2023 -Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung-
10.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 2 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2025
11.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für 2025
12.	Teilforschreibung FNP Nr. 8-Erneuerbare Energien (2 Sonderbauflächen PHV in der Gemarkung Marnheim); Abwägung und Feststellungsbeschluss
13.	Anhörungsverfahren zur 4. Teilforschreibung Regionalplan Westpfalz Vorranggebiete Wind in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung
14.	Radwegenetz VG Kirchheimbolanden; hier: Schaffung einer alltagstauglichen Wegeverbindung parallel der K19 zwischen OG Orbis und OT Haide - Sachstand und Beschluss über weitere Vorgehensweise
15.	Antrag auf Förderung aus der Pilotförderung "Interkommunale Zusammenarbeit" des Landes Rheinland-Pfalz

16. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
17. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Fotoausstellung Rathaus "Aktion Demokratie"
18. Information und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

19. Bauangelegenheit; Sachstand Feuerwehrgerätehäuser
20. Grundstücksangelegenheiten;
21. Personalangelegenheit;
22. Personalangelegenheit
23. Personalangelegenheit



(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Beschilderungsanordnung für

67808 Bennhausen, Hauptstraße (L397)

Es werden folgende Verkehrszeichen, entsprechend des beigefügten Beschilderungsplans, angeordnet:

Fahrtrichtung Dannenfels gegenüber Hauptstraße 14

1. **Verkehrszeichen 274-30** (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Fahrtrichtung Weitersweiler gegenüber Hauptstraße 7

2. **Verkehrszeichen 274-30** (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Die Anordnung ist aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse notwendig. Durch die Streckenführung wird die Engstelle erst spät wahrgenommen. Die Anordnung erfolgt daher aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevereinte mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag:


(Bohlander)



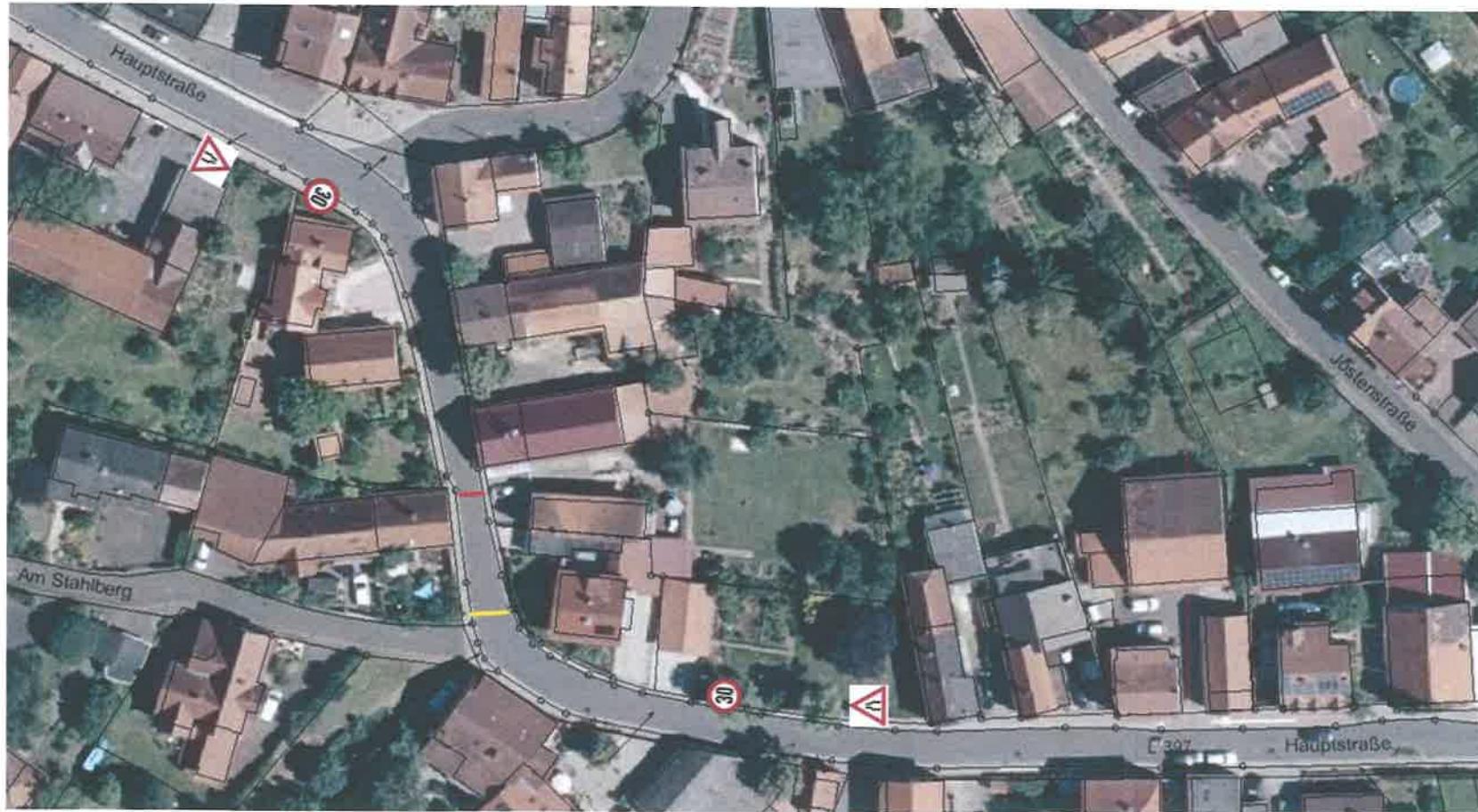
Sachbearbeiter: Frau Bohlander
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 205
Aktenzeichen: 2/123 120/01/Boh
Datum: 01.10.2025
E-Mail: Fabienne.Bohlander@kirchheimbolanden.de



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

**Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 30.09.2025
Bennhausen, Hauptstraße (L397)**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!



— = 3,80m

⚠ =Bestehendes VZ

— = 4,30m



Bürgerbeteiligung Wirtschaftsplan 2026

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 06.10.2025-17.10.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den Verbandsgemeinden Monsheim, Kirchheimbolanden und Göllheim, bis zur Beschlussfassung des Verbandes, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einwohner des Verbandsgebietes haben die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, bei dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim, Vorschläge zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Werkleitung des Abwasserzweckverband zu richten, gerne auch per E-Mail an kai.kuehn@amp-monsheim.de.

Monsheim den, 24.09.2025
gez. Steffen Antweiler
Verbandsvorsteher